VERORDNUNG Nr. 755/67/EWG DES RATES

vom 26. Oktober 1967

über die Abweichung von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß vom 25. Juli 1967 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu eröffnen, um einen Teil der Zollzugeständnisse für Milchpulver und/oder Milchfett und Kakao enthaltende Waren der Tarifnummer 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs zurückzunehmen ; aus dem Schriftwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den durch diese Zugeständnisse begünstigten Drittländern geht hervor, daß letztere damit einverstanden sind, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die bei der Einfuhr dieser Waren erforderlichen Zollmaßnahmen trifft, ohne das Ende der Verhandlungen abzuwarten ; es kann daher von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG abgewichen werden, damit die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG vorgesehene Abgabe auf die betreffenden Waren so bald wie möglich in voller Höhe erhoben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG vorgesehene Abgabe bei der Einfuhr von Waren der Tarifnummer 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs in die Mitgliedstaaten mit Ausnahme folgender Waren in voller Höhe erhoben :

— Schokoladenmasse (Blöcke, Tafeln, Riegel usw.) ;

— kakao- oder schokoladehaltige Zuckerwaren, auch gefüllt oder nicht gefüllt ;

— kakao- oder schokoladehaltiges Speiseeis ;

— Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Aufmachungen zum Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und einem Milchfettgehalt von 6,5 v. H. oder weniger.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1967 in Kraft.

Sie gilt bis zum Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.